



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 41/11 – 09/14**

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Oberbürgermeister

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	20.07.2011	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	20.07.2011	ausgefertigt am:	21.07.2011		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	22	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	22	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Unternehmensstrategie Komplex „Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“
 Hier: Festlegung Eigenkapitalverzinsung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 20.07.2011 beschließt Folgendes:

- Für den Komplex „Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“, bestehend aus der Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul GmbH (kurz: sbf GmbH) und dem Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul (kurz: EB sbf), wird beginnend mit dem laufenden Wirtschaftsjahr 2011 das wirtschaftliche Unternehmensziel auf das Erreichen einer jährlichen 3%igen Eigenkapitalverzinsung festgesetzt. Maßstab für die Ermittlung der notwendigen Eigenkapitalverzinsung ist das bilanzielle Eigenkapital.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	06.07.2011	nö.	x				x
SR	20.07.2011	ö.	x				x

2. Diese Regelung ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2011 die bisherige Regelung zum Mindestfinanzbedarf des Komplexes „Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“ entsprechend des 3. Anstrichs des Beschlusses SR 17/05-04/09 vom 16.03.2005 (**Anlage**).
3. Die aus den Reihen des Stadtrates in den Aufsichtsrat der sbf GmbH entsandten Mitglieder des Stadtrates werden gem. § 98 Abs. 1 Satz 6 SächsGemO angewiesen, im Aufsichtsrat der sbf GmbH auf dieser Grundlage ihrerseits einen entsprechenden Beschluss zu den wirtschaftlichen Unternehmenszielen mit Wirkung ab Beginn des Wirtschaftsjahres 2011 herbeizuführen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Radebeul mbH (kurz: BGR), Herrn Pilz, bzw. dem Leiter des EB sbf, Herrn Willomitzer, darauf hinzuwirken, auf dieser Grundlage die Vertragsbeziehungen zur Sicherstellung der Finanzierung des Komplexes „Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“ beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2011 anzupassen. Die so modifizierten Verträge sind den jeweils zuständigen Gremien (Aufsichtsrat BGR bzw. sbf GmbH sowie VFA in seiner Funktion als Betriebsausschuss des EB sbf) zeitnah zur abschließenden Bestätigung vorzulegen.

rechtliche Grundlagen:

- §§ 95 ff. SächsGemO
- Betriebssatzung des Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul
- § 11 Abs. 2 SächsKAG (analog)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	07.07.11
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	07.07.11

Wendtsche

Wendtsche

Begründung:

Mit der Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 von sbf GmbH und EB sbf konnte die mit der Akutphase der Jahre 2001 – 2003 sowie der nachfolgenden Umstrukturierung in den Jahren 2004/2005 eingeleitete Phase der Konsolidierung des „Komplexes Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dies zeigt sich u.a. daran, dass sämtliche Verlustvorträge der Vorjahre abgetragen wurden und wesentliche Sanierungs- und Ersatzinvestitionen (Austausch Kunstrasen Löbnitzstadion sowie Ersatz des Inselbades im Bilzbad) ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln zur Realisierung freigegeben werden konnten. Es erscheint daher angeraten, nach Abschluss dieser Phase das wirtschaftliche Grundgerüst des Komplexes für die kommenden Jahre neu zu justieren.

Dateiname: SR41Juli_Unternehmensstrategie Komplex sbf Festlegung Eigenkapitalv



Bei dem „Komplexes Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“ handelt es sich um eine wesentliche Basisinfrastruktur der Stadt. Ziel sollte es daher sein, den hochwertigen Bestand der Bevölkerung möglichst dauerhaft in guter Anlagenqualität zu sichern. Unstreitig ist zudem, dass auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich zur Sicherung dem Umfeld vergleichbarer „politischer“ Preise der Komplex auch weiterhin auf Finanzmittelzuflüsse aus dem Konzernbereich „Stadt“ angewiesen ist.

Daher sollten analog der Regelungen für sämtliche Sparten der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH die Ziele des Jahresergebnisses für den Gesamtkomplex auf eine 3%ige Eigenkapitalverzinsung begrenzt werden (analog zu Kalkulationsgrundsätzen für Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 SächsKAG). Darüberhinausgehende Gewinnziele erscheinen angesichts der begrenzten finanziellen Mittel und der vielfältigen anderen Aufgabenbereiche der Stadt als unangemessen.

Mit dieser Festlegung können im „Komplexes Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul“ folgende wirtschaftlichen Ziele erreicht werden:

- Es wird ein nachhaltiger Substanzerhalt erreicht, da der inflationäre Werteverfall ausgeglichen wird.
- Der Bestand der Sportanlagen kann auch weiterhin ohne neue Fremdkapitalaufnahmen sichergestellt und zudem der Schuldendienst für die Altkredite planmäßig bedient werden.
- Der Komplex wird zudem dauerhaft in die Lage versetzt, notwendige Mittel für Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen für die Bestandssportanlagen anzusparen. Dieser Anspareffekt wird zudem durch den planmäßigen Abbau der bestehenden Kreditschulden schrittweise größer und dies wiederum läuft weitgehend parallel mit dem mit dem Anlagenalter anwachsenden Ersatzbedarf.

Auf der Grundlage der letzten festgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 ergebe sich zukünftig beispielhaft folgendes Bild:

sbf GmbH:	bilanzielles EK:	495.347,15 €	EK-Verzinsung:	14.860,41 €
EB sbf:	bilanzielles EK:	2.730.254,37 €	EK-Verzinsung:	81.907,63 €

Die Schaffung zusätzlicher Sportanlagen oder die massive Erweiterung der bestehenden ist jedoch mit dieser Finanzausstattung nicht möglich. Dies bedarf separater Beschlüsse des Stadtrates bei paralleler Absicherung des daraus jeweils resultierenden zusätzlichen Finanzbedarfes. Die damit verbundene konsequente Kopplung von politisch gewollter Sachentscheidung mit dem unmittelbaren Zwang zur Entscheidung über die dauerhaften Sicherstellung der dafür notwendigen Finanzmittel erscheint angesichts der langfristigen wirtschaftlichen Folgen derartiger Entscheidungen als verantwortungsvoll und politisch unabdingbar.

Die Ziffern 2 bis 4 des Beschlusstextes sichern die formale Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses. Sie binden die jeweiligen städtischen Vertreter in den Gremien.

Anlage

Dateiname: SR41Juli_Unternehmensstrategie Komplex sbf Festlegung Eigenkapitalv

